

Von: Hehmann, Jutta <Jutta.Hehmann@bra.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 19. August 2025 13:58
An: Tien, Irina
Cc: Schlaberg, Dagmar; Morfeld, Joachim
Betreff: Beiratswidrspruch zur Asphaltierung eines Weges im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 46 in Schwerte, Kreis Unna, mein Az.: 51.01.13-012

Sehr geehrte Frau Tien,

der Beiratswidrspruch richtet sich gegen die Asphaltierung eines Teilstücks eines vorhandenen Wegenetzes. Hierbei handelt es sich um einen grob 260 m langen Abschnitt innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils „LB-46“.

Der Ausbau kann innerhalb der bestehenden Trasse erfolgen, eine Verbreiterung ist nicht notwendig. Eingriffe in angrenzende Vegetationsstrukturen bzw. zusätzliche Versiegelungen sind daher ausgeschlossen.

Ein nicht unerheblicher Aspekt der Betrachtung ist, dass der auszubauende Wegabschnitt in unmittelbarer Ortsnähe liegt. Durch einen schmalen Gehölzstreifen getrennt grenzen unmittelbar die Gartenanlagen der Anwohnerschaft an den Weg an.

Gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die eine Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LB bedingen. Werden entsprechende Handlungen zugelassen, können Kompensationsforderungen geltend gemacht werden.

Nähere Bestimmungen zum betroffenen LB finden sich im Landschaftsplan. Die Schutzzwecke des LB-46 zielen gem. LP Nrn. 1-2 auf den Erhalt diverser Lebensräume sowie auf die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes ab. Es gelten die allgemeinen Ge- und Verbote für geschützte Landschaftsbestandteile.

Der Wegeausbau berührt das Verbot Nr. 4 (LP C 1.4.1) unmittelbar. Aus hiesiger Sicht ist das (abstraktere) Verbot der „Veränderung“ gem. § 29 Abs. 2BNatSchG gleichwohl berührt. Kompensationsforderungen ergeben sich somit aufgrund des § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Eingriffe in die nach LP definierten Schutzzwecke werden nicht verursacht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu besorgen. Die verbleibenden Eingriffe sehe ich als bewältigbar an.

Aufgrund der aufgezeigten Rahmenbedingungen (s.o.) sind zwingende Versagensgründe gegen den Wegeausbau nicht erkennbar.

Eine Asphaltierung des genannten Teilstücks des Weges erachte ich unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen (Ausbau in bestehender Lage, keine Verbreiterung der Trasse,

bestehende Decke bereits wassergebunden, unmittelbare Ortsnähe und Erhalt wassergebundene Decke in übrigen Wegbereichen) insgesamt für vertretbar.

Einzig überdenkenswert erscheint die Kompensationsmaßnahme (Anpflanzungen an „nahegelegenen Spielplatz“). Vorzugswürdig erscheint eine Maßnahme, welche auf eine unmittelbare Aufwertung des LB abzielt (vgl. z.B. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes gem. LP) – ich bitte dies zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jutta Hehmann

Jutta Hehmann
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 51
(höhere Naturschutzbehörde)
Postanschrift:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Besucheranschrift:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg
Telefon: +49 2931 82 2465
E-Mail: jutta.hehmann@bra.nrw.de



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>